

2417/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider
und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend Bezugsfortzahlung gemäß § 14 des Bezügesetzes

Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Volksanwaltschaft, die Landeshauptmänner und der Präsident des Rechnungshofes erhalten nach den näheren Bestimmungen des § 14 Abs. 1 des Bezügesetzes eine Bezugsfortzahlung, die im Ergebnis einer besonders üppigen Abfertigung entspricht.

Auch die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates erhalten nach § 14 Abs. 2 und 3 des Bezügesetzes eine derartige, einer Abfertigung entsprechende Bezugsfortzahlung, die für alle Mitglieder, die bereits vor dem Beginn der XX. Legislaturperiode einer gesetzgebenden Körperschaft angehört haben, sowohl hinsichtlich der Begründung des Anspruches als auch der Höhe nach die Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes weit in den Schatten stellt.

Der Steuerzahler mußte auch für dieses Politikerprivileg aufkommen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

ANFRAGE

1. Wie hoch sind die Beträge, die in den einzelnen Jahren seit 1990 als Bezugsfortzahlung gemäß § 14 des Bezügesetzes insgesamt ausgezahlt wurden?
2. An welche (ehemaligen) Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Volksanwaltschaft, Landeshauptmänner und Präsidenten des Rechnungshofes wurde seit

1990 eine Bezugsfortzahlung geleistet, wann wurde sie ausgezahlt und wie hoch waren die einzelnen Beträge?

3. An welche (ehemaligen) Mitglieder des Nationalrates wurde seit 1990 eine Bezugsfortzahlung geleistet, wann wurde sie ausgezahlt und wie hoch waren die einzelnen Beträge?

4. An welche (ehemaligen) Mitglieder des Bundesrates wurde seit 1990 eine Bezugsfortzahlung geleistet, wann wurde sie ausgezahlt und wie hoch waren die einzelnen Beträge?